

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1381**

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

15. November 2006

**Große Anfrage der FDP
Lage und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

In der Finanzausschusssitzung vom 9. November ist die Große Anfrage der FDP **zur Lage und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung** erörtert worden. Der Finanzausschuss hat um schriftliche Stellungnahme zu den Vorhaltungen der Verbände, zu den Auswirkungen der Förderalismusreform auf die Steuerverwaltung und zur geplanten Übernahme von Anwärtnerinnen und Anwärtern gebeten.

In den Schreiben sind eine Vielzahl von Einzelpunkten angesprochen worden. Zur besseren Übersicht habe ich die Ansprechpunkte aus den Schreiben mit Ziffern versehen. In meiner Stellungnahme beziehe ich mich auf die einzelnen Ziffern und habe vor meiner Stellungnahme eine Zusammenfassung des Ansprechpunktes gestellt.

Stellungnahmen zu den Vorhaltungen der Verbände
--

Schreiben der DStG vom 21.09.2006

DStG-Schreiben, Ziff. 1.:

Zwischen dem Soll nach PersBB und dem eingesetztem Personal besteht eine Differenz von 627 Arbeitskräften (ca. 15%).

Nach dem Stichtag eingetretene Veränderungen sind nur marginal berücksichtigt worden.

Stellungnahme:

Abweichend von der Darstellung der DStG werden Personalbedarfsberechnungen (PersBB) nicht alle zwei Jahre, sondern in turnusmäßigen Abständen von drei bis vier Jahren durchgeführt.

Die PersBB wird nach einem bundeseinheitlichen Verfahren durch Anwendung von mit den Gewerkschaften und den Personalvertretungen abgestimmten Berechnungsmustern vorgenommen, denen Organisationsuntersuchungen nach REFA-Methoden zugrunde liegen. Schleswig-Holstein nimmt dazu an einer bestehenden Bund-/Länder-Arbeitsgruppe (Federführung und Leitung: Nordrhein-Westfalen) teil. Das Land Baden-Württemberg ist in der Arbeitsgruppe „Personalbemessung“ nicht vertreten.

Nach Festlegung der Arbeitsgruppe "Personalbemessung" der Steuerverwaltungen der Länder sollte auf den Stichtag 1.1.2006 eine neue umfassende PersBB durchgeführt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Übernahme des EOSS-Verfahrens in 2007 hat neben Hamburg auch Schleswig-Holstein die Durchführung einer allgemeinen umfassenden PersBB auf einen späteren Zeitpunkt (frühestens auf den 1.1.2008) verschoben.

Den Finanzämtern sind aktuell 3.841 Stellen zugewiesen (vgl. Fortschreibung der Personalsoll-Zuweisung zum 15. August 2006). Diese verteilen sich wie folgt:

hD	gD	mD/eD	Summe
77	1.484	2.280	3.841

Der sich aktuell ergebende Fehlbedarf beträgt mithin 434 Stellen. Er verteilt sich wie nachstehend dargestellt auf die einzelnen Laufbahngruppen:

hD	gD	mD/eD	Summe
30	317	87	434

Die PersBB wird stichtagsbezogen durchgeführt. Es liegt damit auf der Hand, dass nach dem Stichtag der letzten PersBB – 01.01.2003 – eingetretene Veränderungen in der letzten PersBB nicht berücksichtigt worden sind.

Zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen werden allerdings im jährlich fortzuschreibenden langfristigen Konzept zur Personalplanung, Organisation und Automation für den Bereich der Finanzämter berücksichtigt. Das Konzept enthält in Form einer Prognose die Auswirkungen der Einflussfaktoren auf den Personalbedarf (Veränderungen durch materielles Steuer- und Verfahrensrecht, Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, Auswirkungen technischer Fortentwicklung, sonstige Einflussfaktoren). Die Personalbedarfe (Mehr- oder Minderbedarfe) der einzelnen Einflussfaktoren werden auf der Basis der von den Fachbereichen übermittelten Angaben in das Konzept übernommen.

In der aktuellen Fortschreibung des langfristigen Personalkonzepts ist die im DStG-Schreiben explizit angesprochene Änderung der Besteuerung bei den Alterseinkünften als Katalognummer 1.10 berücksichtigt worden. Die tatsächlich benötigte Zahl hängt letztlich von der noch offenen Ausgestaltung des Verfahrens für die Bearbeitung von Rentenbezugsmitteilungen durch die Finanzämter ab.

DStG-Schreiben, Ziff. 2.:

Geplante USt-Betrugsbekämpfung (u.a. Einführung Reverse-Charge-Verfahren) führt zu Personalmehrbedarf

Stellungnahme:

Entgegen den Ausführungen im Schreiben der DStG ist nicht von einer kurzfristigen Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Umsatzsteuer auszugehen.

Die Europäische Kommission hat es am 19. Juli 2006 abgelehnt, dem Rat der Europäischen Union eine entsprechende Ermächtigung Deutschlands vorzuschlagen. Die Einführung wird damit nur noch über eine Änderung der Mehrwertsteuer-Richtlinie selbst (Rechtsgrundlage: Art. 93 der Richtlinie) möglich werden. Hierfür steht der Kommission das Initiativrecht zu. Die Bundesrepublik Deutschland (BMF) wird allerdings auf eine entsprechende Änderung der Richtlinie drängen.

Da noch nicht feststeht, ob das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt werden kann, und noch umfangreiche Arbeiten zur Fertigstellung des Feinkonzepts erforderlich sind, ist es derzeit nicht möglich, etwaige künftige Auswirkungen auf das Personal der Finanzämter abzuschätzen. Das Reverse-Charge-Verfahren ist aus diesem Grunde auch noch nicht als Einflussfaktor im langfristigen Personalkonzept berücksichtigt worden.

DStG-Schreiben, Ziff. 3.:

Einführung von EOSS bindet Personal und führt in der laufenden Bearbeitung zu bedeutsamen Defiziten

Stellungnahme:

Durch die Umstellung der automatisierten Besteuerungsverfahren auf das in BY entwickelte EOSS-Verfahren (Verarbeitungsstopp in den bisherigen Automationsverfahren, Überführung der umfangreichen Datenbestände in das neue System, umfangreiche

Schulungen der Beschäftigten usw.) wird es zwangsläufig zu gewissen Arbeitsrückständen und Einschränkungen im Service-Bereich (z.B. Auskunfts-, Betreuungspflichten) kommen. Dies ist angesichts des Umfangs der Verfahrensumstellung nicht zu vermeiden. Unmittelbar nach der Umstellung auf das EOSS-Verfahren wird es vorrangige Aufgabe im Veranlagungsbereich sein, zunächst Anträge auf Verrechnungsstundung, Anpassung von Vorauszahlungen und Aussetzung der Vollziehung bevorzugt zu bearbeiten, Daten im Grundinformationsdienst abzuspeichern bzw. die maschinelle Überwachung der Steuerfälle zu übernehmen. Auch die Finanzkassen werden durch die Zeit der Migration, in der nicht bzw. nur sehr eingeschränkt gearbeitet werden kann, Rückstände aufzuarbeiten haben.

Ziel ist es, dennoch eine möglichst weitgehende Arbeitsfähigkeit der FÄ zu erreichen, wenn auf das neue System umgestellt wird. Dies kann nur sichergestellt werden, in dem die Mitarbeiterin und Mitarbeiter zeitnah vor der Umstellung fundierte Grundkenntnisse durch Schulungsmaßnahmen erhalten. Die Schulungen werden auf das Notwendigste beschränkt, müssen aber auch so gestaltet werden, dass das "normale" Tagesgeschäft ohne größere Probleme bewältigt werden kann.

Es werden alle Anstrengungen unternommen, um eintretende Arbeitsrückstände schnellstmöglich abzubauen. So wird es zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern eine intensive Nachbetreuung/Begleitung vor Ort durch die Stammmultiplikatoren und Multiplikatoren aus SH und MV, den Sachbearbeiter-ADV und bei Bedarf durch Kollegen aus den Paten-Finanzämtern aus MV geben.

DStG-Schreiben, Ziff 4.: Aufgabenzuwachs aufgrund der Steueränderungsgesetze

Stellungnahme:

Die Aussage, dass in den letzten Jahren ein Aufgabenzuwachs festzustellen war, ist zutreffend. Durch die jüngsten Steueränderungsgesetze ist aber auch mit Aufgabenverminderungen zu rechnen. Beispielhaft hierfür sind der Wegfall der Eigenheimzulage, die ab 2007 vorgesehene Reduzierung der Entfernungspauschale und des Abzugs der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.

Wie unter Ziff. 1 dargestellt erfolgt die Berücksichtigung der Aufgabenzuwächse im langfristigen Konzept zur Personalplanung, Organisation und Automation für den Bereich der Finanzämter.

DStG-Schreiben, Ziff 5.: Personalentwicklung in den Folgejahren (rigorose Minderung der Einstellungszahlen – verbunden mit einem Nachbesetzungsstopp bei Rückzug von Bewerber - ; 2006 erstmals keine vollständige Übernahme der Anwärter nach bestandener Prüfung)

Stellungnahme:

Die in 2006 erstmalig erfolgte (und vorerst weiter bis zum Jahr 2008 konkret geplante) Beschränkung der Übernahmequoten war und ist notwendig, da sich die Rahmenbedingungen gegenüber dem Stand bei Planung der Einstellungsquoten für die zurzeit in Ausbildung befindlichen Anwärterjahrgänge erheblich verändert haben.

a) Änderung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen:

Mit dem Personalkosteneinsparkonzept 2010 wurden für den Kernbereich Steuerverwaltung eine Deckelung des Personalkostenbudgets und für die übrigen Bereiche erhebliche Personalkostenreduzierungen beschlossen sowie die Ausbringung neuer Stellen zur Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte ab Einstellungsjahrgang 2006 ausgeschlossen. Hinzu treten weitere Einsparvorgaben aufgrund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamte. Da der zur Erfüllung dieser Vorgaben erforderliche Personalabbau bei LKSH und LBesA nicht allein durch die dortigen Altersabgänge erreicht werden kann, sind die verbleibenden Personalüberhänge im Kernbereich Steuerverwaltung bei den Finanzämtern einzusetzen.

b) Sonstige Änderungen:

Durch die Einführung von EOSS werden beim AIT Personalüberhänge entstehen. Diese sind ebenfalls bei den Finanzämtern weiter zu beschäftigen.

Die Unterbringung dieser Personalüberhänge bei den Finanzämtern sowie die Erbringung der Personalkosteneinsparvorgaben sind nur realisierbar durch Beschränkung der Übernahme geprüfter Nachwuchskräfte aus den zurzeit in Ausbildung befindlichen, sehr großen Anwärterjahrgängen sowie Reduzierung der zukünftigen Ausbildungszahlen. Mit dem Ziel einer über die Jahre hinweg möglichst ausgewogenen Ausbildungsquote unter Vermeidung extremer „Wellenbewegungen“ erfolgte dabei eine moderate Absenkung der Anwärterquoten; ein zeitweiliges Aussetzen der Ausbildung (wie in der allgemeinen Verwaltung für 2006 geschehen) soll in der Steuerverwaltung vermieden werden. Die Kontinuität der Ausbildung liegt auch im Interesse der Aufrechterhaltung der an den Bildungseinrichtungen BiZ Malente und FHVD Altenholz vorhandenen Ausbildungsressourcen. Nur so bleibt gewährleistet, dass auf zukünftig ggf. erkennbar werdende gegenläufige Entwicklungen des prognostizierten Personalbedarfs kurzfristig reagiert werden kann durch entsprechende Anpassung der Ausbildungszahlen für den dann nächstmöglichen Haushalt.

Die von der DStG als Unsicherheitsfaktor genannte Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung fällt bei der mittelfristigen Personalplanung nicht wesentlich ins Gewicht, da es sich hierbei um eine bereits langjährig praktizierte Beschäftigungsmöglichkeit handelt. Auch unter den derzeit vorhandenen Beamtinnen und Beamten gibt es eine Vielzahl von Teilzeitbeschäftigten. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit gleichen sich in der Regel die Verringerungen der Arbeitskapazität aufgrund neuer Teilzeitbeschäftigungen per saldo in etwa aus mit Erhöhungen der Arbeitszeitanteile bzw. Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung von bereits vorhandenen Teilzeitbeschäftigten.

Die demografische Entwicklung betrifft nicht nur die Bewerberzahlen, sondern wird sich (wenn auch in geringerem Umfang und zeitverzögert) auch reduzierend auf die Zahl der Steuerfälle auswirken – somit arbeitsentlastend für die Steuerverwaltung mit der Folge einer Verringerung des Personalbedarfs.

DStG-Schreiben, Ziff 6.:

Erhöhung der Arbeitszeit zum 01.08.06 führt nicht zur Minderung des Fehlbedarfs um ca. 87 Stellen, da die tatsächlichen Stellen gekürzt werden.

Stellungnahme:

Bei der Angabe in Ziff. 1.3 der Antwort zur Großen Anfrage, wonach die bisher bestehende Differenz („Fehlbedarf“) von 442 Stellen zwischen dem rechnerischen Personalbedarf und dem zugewiesenen Personalsoll sich mit Erhöhung der Wochenarbeitszeit für Beamte zum 01.08.2006 um ca. 87 Stellen reduziert, handelt es sich – wie auch bei den übrigen Zahlen in Ziff. 1.1 bis 1.5 – um eine stichtagsbezogene Aussage. Entgegen der Darstellung der DStG wurde als Folge der Erhöhung der Arbeitszeit für Beamte ab 1.8.2006 bisher noch keine Reduzierung der zur Verfügung stehenden Stellen vollzogen. Nach heutigem Stand steht damit der Steuerverwaltung tatsächlich mehr Arbeitskapazität zur Verfügung als vor dem 01.08.2006.

Zutreffend ist, dass die Arbeitszeitverlängerung für Beamte in absehbarer Zeit auch in der Steuerverwaltung zu Einsparungen bei Personalausgaben und Stellen führen und die Minderung des rechnerischen Fehlbedarfs damit mittelfristig weitgehend wieder aufgehoben werden wird. Die tatsächliche Reduzierung der Stellen wird aber erst in den kommenden Jahren schrittweise vollzogen werden, jeweils nachlaufend entsprechend den Einsparvorgaben beim Personalkostenbudget. Berechnungsgrundlage für die tatsächlich einzusparenden Stellen wird dabei nicht der rechnerische Personalbedarf sein, sondern allein die Höhe der vorgegebenen Personalkostenreduzierung. Anhand der durchschnittlichen Personalkosten pro Stelle in der Steuerverwaltung ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Stellenreduzierung danach insgesamt ca. 70 Stellen betragen wird.

DStG-Schreiben, Ziff 7.:

Von der Landesregierung geltend gemachte Synergieeffekte durch die Einführung von EOSS sind derzeit nicht seriös verifizierbar und dürften sich allenfalls im Abbau von Kapazitäten beim AIT niederschlagen.

Stellungnahme:

Nicht zutreffend ist die Behauptung der DStG, in der Antwort der Landesregierung würden Synergieeffekte durch die Einführung neuer Verfahren im Rahmen von EOSS als Gegenrechnung zur Kompensation zu erwartender Personalabgänge geltend gemacht. Die in der Antwort zu Ziff. 4.3 unter b) erwähnten Synergieeffekte beziehen sich nur auf den Automationsbereich Steuer (=AIT). Ebenso werden auch in der Antwort zu 1.6 ausschließlich die als Folge der EOSS-Einführung im AIT freiwerdenden, zur Verstärkung der Steuerverwaltung zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten benannt.

DStG-Schreiben, Ziff 8.:

Die Einführung eines Risikomanagements könnte zum Personalabbau führen. Zurzeit bewegen sich die Aussagen nicht in einem nachprüfbar Bereich

Stellungnahme:

Zur geplanten Einführung eines Risikomanagements ist im letzten Absatz der Antwort der Landesregierung auf Frage 1.9 Folgendes enthalten:

„Mittel- und langfristig wird es jedoch durch Veränderungen in den Aufgabeninhalten, z.B. durch die Einführung von Risikomanagementverfahren in den Veranlagungsbereichen mit der Möglichkeit einer vollmaschinellen Aussteuerung und Veranlagung von „risikoarmen“ Fällen, tendenziell zu einer Verschiebung der prozentualen Anteile zugunsten des gehobenen Dienstes kommen.“

Aussagen zu Einspareffekten sind in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP „Lage und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung“ nicht explizit enthalten.

Die vorgesehene Einführung von Risikomanagementsystemen in den Veranlagungsbereichen wird bereits prognostisch im jährlich fortzuschreibenden langfristigen Personalkonzept berücksichtigt. Die Vorbereitung der Einführung derartiger Verfahren ist aber erst nach Abschluss der schleswig-holsteinischen Migration auf die EOSS-Verfahren möglich. Nach heutigem Stande wird nicht vor 2011 mit Einspareffekten zu rechnen sein. Die derzeitigen Einschätzungen beruhen auf Erfahrungswerten bzw. Erkenntnissen anderer Länder, die bereits ein Risikomanagement einsetzen. Berücksichtigt wurden bei den ersten Schätzungen u.a. die dortigen Aussteuerungsquoten. Die bisherigen groben Schätzungen für SH sind bislang nicht publiziert worden.

Neuere Erkenntnisse anderer Länder zeigen bei den Arbeitnehmerfällen, dass in den Ländern, die ein Risikomanagement einsetzen, die Quoten der risikoarmen Fälle noch sehr unterschiedlich sein können. Insbesondere wirken sich hier offenbar Steuerrechtsänderungen und damit verbundene Vordruckänderungen aus. Häufige Eintragungsfehler bzw. unvollständig ausgefüllte Steuererklärungen – nicht alle Sachverhalte sind in entsprechende Kennzahlen umgesetzt – können zur Aussteuerung des Falles führen. Dieses ist von der Finanzverwaltung nicht zu beeinflussen und erschwert die Personalplanung bei Einsatz von Risikomanagementsystemen deutlich.

DStG-Schreiben, Ziff 9.:

Die Forderung der Landesregierung an die freie Wirtschaft, ihrem Ausbildungsauftrag gerecht zu werden, gilt auch für den öD.

Stellungnahme:

Hinsichtlich des Ausbildungsauftrags ist der öffentliche Dienst nicht mit der freien Wirtschaft vergleichbar. Die Ausbildung im öffentlichen Dienst dient der Deckung des eigenen Bedarfs. Zudem ist der öffentliche Dienst überwiegend steuerfinanziert und belastet durch eine seit Jahren viel zu hohe Nettokreditaufnahme. Die von der DStG geforderte Erhöhung der Ausbildungszahlen verbunden mit der Forderung nach Übernahme aller erfolgreichen Absolventen widerspricht der erforderlichen Sanierung der öffentlichen Haushalte. Der Weg kann daher nur der einer moderaten Ausbildungsquote mit weitgehender Übernahme der erfolgreichen Absolventen nach Leistungsgesichtspunkten sein.

DStG-Schreiben, Ziff 10.:

Projekt ZF

Funktionierende Einheiten sind um eines kurzfristigen Effekts zerschlagen worden und die finanziellen Auswirkungen nicht annähernd eingetreten.

Stellungnahme:

1. Anmerkung zum Schreiben der DStG

- Die Maßnahmen zur Reform der Struktur der Finanzämter waren nicht allein politisch motiviert. Tragender Gedanke der Reform war die Verbesserung der Effizienz der Steuerverwaltung. Regionalpolitische Aspekte haben dort den Ausschlag gegeben, wo eine vergleichbare Wirtschaftlichkeit dies zuließ.
- Eine „Zerschlagung“ funktionierender Einheiten ist bisher nicht bekannt.
 - a) In den FÄ mit Doppelstandort wurde – nicht zuletzt im Interesse der Beschäftigten – auf weitergehende Zentralisierung von Arbeitsbereichen zunächst bewusst verzichtet. Die Zentralisierung der Dienststellenleitung und der Geschäftsstellen an einem Standort hat auf die Arbeit der Sachgebiete keinen erkennbaren Einfluss.
 - b) Die Schwerpunktkonzentrationen haben zu effizienten Einheiten geführt, ohne dass die Belange der Betroffenen und der Bürger/-innen allzu sehr beeinträchtigt wurden.
- In der Beantwortung der GA wurde dargelegt – und dieses ist auch belegbar -, dass die vorhergesagten Effizienzgewinne der Zusammenlegungen tatsächlich eingetreten sind. Dies gilt insbesondere für die Verstärkung der Betriebsprüfung. Aufgrund von ZF ist das Soll der Betriebsprüfung um 4 Stellen erhöht worden. In der Zeit vom 01.01.05 (vor der Umsetzung der Reform) bis zum 01.01.06 hat sich die Istbesetzung von 377,12 auf 386,02 erhöht. Weitere Erhöhungen der Istbesetzung sind wahrscheinlich. Das FM hat stets darauf hingewiesen, dass die Effizienzgewinne erst nach einer gewissen Vorlaufzeit tatsächlich realisiert werden.
- Die Festlegung auf Doppelstandorte bei größerer Entfernung hat zu einer Verringerung der Synergieeffekte in vertretbarem Umfang geführt, was im Interesse der Belegschaften hingenommen wurde.
- Die bisher eingetretene Verstärkung der BP ist nicht auf die stärkeren Ausbildungsjahrgänge zurückzuführen, weil Nachwuchskräfte erst nach einer längeren Einarbeitungszeit dort eingesetzt werden können.
- Insgesamt ist nicht abzustreiten, dass bei den Doppelstandorten (insbesondere bei den Außenstellen) keine große Zufriedenheit besteht. Es ist aber davon auszugehen, dass die neuen Finanzämter im Laufe der Zeit zusammenwachsen werden.
- Ein schlechteres „Funktionieren“ der zusammengelegten FÄ ist – jedenfalls anhand der vorliegenden Statistiken – nicht zu erkennen. Selbst während der Umsetzungsphase kam es nach den Ermittlungen des FM allenfalls kurzfristig zu einer Verminderung der

Leistungsfähigkeit. Dies mag auch auf den großen Einsatz der Beschäftigten zurückzuführen sein.

Gleichwohl sollte in den Doppelstandorten auf längere Sicht eine „Optimierung“ durch Zentralisierung von Arbeitsgebieten vorgenommen werden. Auf diesem Gebiet besteht noch Handlungsbedarf.

Nach Abschluss von ZF wird eine Evaluierung erfolgen. Ggf. werden sich daraus noch Veränderungen in der Organisationsform der ZF-Ämter ergeben.

Schreiben der IHK vom 21.09.2006

IHK-Schreiben, Ziff 1.:

Es besteht ein substantielles Personaldefizit im Vergleich zum Personalbedarf. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass es nicht genügend Personal gibt, um mit dem jetzigen Steuersystem effektiv zu arbeiten.

Stellungnahme:

Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zeigt offen, dass sich Personalbedarf und tatsächlicher Personalstärke unterscheiden. Die Steuerverwaltung lebt seit Jahren damit. Im Hinblick auf die Haushaltslage und eine tendenziell erkennbare Reduzierung des Personalbedarfs (z.B. durch Risikomanagementsystem) ist es vertretbar, Personal nicht aufzustocken. Auch die Steuerverwaltung stellt sich den Realitäten des Haushaltes.

IHK-Schreiben, Ziff 2.:

Haushaltsschiefelage

Es ist nicht absehbar, dass sich in den nächsten Jahren etwas verändern wird.

Stellungnahme:

Nach ersten Schritten mit dem Haushalt 2006 gelangt die Landesregierung mit dem durch die Haushaltsentwurf 2007/2008 und dem Finanzplan 2006 bis 2010 bereits deutlich näher an die angestrebten finanzpolitischen Ziele heran.

- Die Nettokreditaufnahme sinkt von 1,6 Mrd. Euro im 2. Nachtrag 2005 über 1,5 Mrd. Euro 2006 auf 1,1 Mrd. Euro in 2007. Bis 2010 ist eine weitere Rückführung bis auf ein Niveau von 850 Mio. Euro beabsichtigt.
- Die nach der Verfassung zulässige Grenze der Kreditaufnahme wird 2007 noch um 510 Mio. Euro überschritten. Selbst in 2010, wenn die Halbierung der Nettokreditaufnahme gelingt, beträgt die Überschreitung der Grenze immer noch über 300 Mio. Euro.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass es unbedingtes Ziel der Landesregierung bleiben muss, durch weitere konsolidierende Maßnahmen und strukturelle Veränderungen einen verfassungskonformen Haushalt und damit wieder politische Handlungsfähigkeit zu erreichen.

Die Möglichkeiten der eigenen weiteren Steigerung der Einnahmen sind weitestgehend ausgeschöpft oder stark von konjunkturellen Entwicklungen abhängig. Die von der Bundesregierung mit der aktuellen Steuergesetzgebung initiierten Maßnahmen, insbesondere die Umsatzsteuererhöhung ab 2007, sind im Landeshaushalt berücksichtigt. Da trotz der vorsichtigeren Einnahmeprognosen hohe Steigerungsraten bei den Steuereinnahmen erwartet werden, hat die Landesregierung eine Risikovorsorge in Form von globalen Mindereinnahmen in Höhe von 100 Mio. Euro 2007 und jeweils 50 Mio. Euro in den Folgejahren getroffen. Damit wird den Unsicherheiten der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere den Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung ab 2007 und Einnahmeausfällen einer evtl. Unternehmensteuerreform ab 2008 Rechnung getragen.

Aufgrund der unsicheren Einnahmeerwartungen müssen sich die Konsolidierungsmaßnahmen der Landesregierung in erster Linie auf die Ausgabenseite konzentrieren.

Einer der wichtigsten Ausgabenblöcke sind mit 38 % aller Ausgaben die Personalausgaben in 2006. Zu ihrer nachhaltigen Begrenzung hat die Landesregierung

- 2005 ein umfangreiches Personalkosteneinsparkonzept beschlossen,
- die Arbeitszeitverlängerung für Beamte ab August 2006 umgesetzt und
- die jährliche Kürzung der Sonderzahlungen um 100 Mio. Euro ab 2007 vorgenommen.

Die Kommunen werden mit einer jährlichen Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs um 120 Mio. Euro ab 2007 an der Haushaltskonsolidierung beteiligt.

Gegenüber der bisherigen Finanzplanung werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 160 Mio. Euro insgesamt in den Ressorteinzelplänen in 2007 und 2008 erbracht. Gegenüber den Vorjahren ist es gelungen, diese Maßnahmen titelgenau in den Haushaltsentwurf aufzunehmen. Für die Finanzplanungsjahre müssen die Konsolidierungsbeiträge dagegen noch spezifiziert werden. 2009 und 2010 sind dafür globale Minderausgaben in Höhe von 341 und 541 Mio. Euro ausgebracht.

In den kommenden Jahren beabsichtigt die Landesregierung eine weitere Überprüfung von Aufgaben- und Ausgabenbereichen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihrer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. In dem Zusammenhang stehen auch Bundes- und Landesgesetze auf dem Prüfstand. Die Landesregierung wird sich auch auf Bundesebene für Maßnahmen einsetzen, die der Haushaltskonsolidierung des Landes dienen. Ziel ist ein Abbau und eine Konzentration von Aufgaben sowie ein Ziel gerichteter und wirtschaftlicher Mitteleinsatz, der für alle beteiligten Ebenen zu einer Senkung des Ausgabenanstiegs und zu deutlichen Einsparungen führt.

IHK-Schreiben, Ziff 3.:

Steuervereinfachung

Das deutsche Steuersystem ist äußerst komplex und wenig verlässlich.

Stellungnahme

Der Aussage ist zuzustimmen.

IHK-Schreiben, Ziff 4.:

EOSS

Der Weg zu bundeseinheitlichen EDV-Systemen wird begrüßt.

Stellungnahme

Der Aussage ist zuzustimmen.

IHK-Schreiben, Ziff 5.:

**Föderale System insbesondere bei KSt, ESt/LSt, USt problematisch
Bei Bundes- und Verbundsteuern (Gemeinschaftssteuern) sollten
bundeseinheitliche Standards gelten.**

Stellungnahme

Siehe Anmerkungen zum Thema Auswirkungen der Förderalismusreform auf die Steuerverwaltung am Ende der Stellungnahme.

Schreiben der Steuerberaterkammer vom 29.09.2006

Schreiben der Steuerberaterkammer, Ziff 1.:

Gerechte und präzise formulierte Steuergesetze

Die anstehenden großen steuerlichen Reformprojekte (Unternehmenssteuerreform 2008, Änderungen bei der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung) sollten sorgfältig auf ihr Arbeitsvolumen geprüft werden.

Stellungnahme:

Die von der Steuerberaterkammer / dem Steuerberaterverband angesprochenen anstehenden großen steuerlichen Reformprojekte werden – soweit die jeweiligen Sachstände bereits prognostische Einschätzungen zulassen – hinsichtlich ihrer Auswirkungen im jährlich fortzuschreibenden langfristigen Konzept zur Personalplanung, Organisation und Automation für den Bereich der Finanzämter berücksichtigt. Das Konzept enthält in Form einer Prognose die Auswirkungen der Einflussfaktoren auf den Personalbedarf (Veränderungen durch materielles Steuer- und Verfahrensrecht, Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, Auswirkungen technischer Fortentwicklung, sonstige Einflussfaktoren). Die Personalbedarfe (Mehr- oder Minderbedarfe) der einzelnen Einflussfaktoren werden auf der Basis der von den Fachbereichen übermittelten Angaben in das Konzept übernommen.

Schreiben der Steuerberaterkammer, Ziff 2.:

Systemwechsel bei der USt-Besteuerung hin zum Reverse-Charge-Verfahren führt zu Personalmehrbedarf.

Stellungnahme:

Hinsichtlich des von Steuerberaterkammer/Steuerberaterverband ausdrücklich angesprochenen „kritischen Systemwechsels bei der Umsatzbesteuerung hin zum Reverse-Charge-Verfahren“ ist Folgendes zu bemerken:

Die Europäische Kommission hat es am 19. Juli 2006 abgelehnt, dem Rat der Europäischen Union eine entsprechende Ermächtigung Deutschlands vorzuschlagen. Die Einführung wird damit nur noch über eine Änderung der Mehrwertsteuer-Richtlinie selbst (Rechtsgrundlage: Art. 93 der Richtlinie) möglich werden. Hierfür steht der Kommission das Initiativrecht zu. Die Bundesrepublik Deutschland (BMF) wird allerdings auf eine entsprechende Änderung der Richtlinie drängen.

Da noch nicht feststeht, ob das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt werden kann, und noch umfangreiche Arbeiten zur Fertigstellung des Feinkonzepts erforderlich sind, ist es derzeit nicht möglich, etwaige künftige Auswirkungen auf das Personal der Finanzämter abzuschätzen. Das Reverse-Charge-Verfahren ist aus diesem Grunde auch noch nicht als Einflussfaktor im langfristigen Personalkonzept berücksichtigt worden.

Die Aussage, dass in den Ausführungen in der Antwort des Finanzministeriums auf die Große Anfrage, insbesondere in Ziff. 1.1, zu diesem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist richtig. Insbesondere zu Ziff. 1.1 ist anzumerken, dass dies dort auch nicht gefragt war. Die Fragestellung in Ziffer 1.1 lautet: „Wie hoch ist der Personalbedarf der Steuerverwaltung nach der neuesten Personalbedarfsberechnung – aufgegliedert nach Stellen und Funktionen?“. Die Frage wurde bezogen auf die letzte (Stichtag 01.01.2003) durchgeführte Personalbedarfsberechnung der Finanzämter beantwortet.

Im Übrigen besteht angesichts des oben dargestellten Sachstandes zum Reverse-Charge-Verfahren keine Veranlassung zu Äußerungen der Landesregierung zu diesbezüglichen Personalmehrbedarfen und den daraus resultierenden Konsequenzen.

Schreiben der Steuerberaterkammer, Ziff 3.:

Personelle Unterbesetzung

Berater und Mandanten werden angeschrieben, dass Steuererklärungen zügig abgegeben werden sollen, weil die Finanzämter nicht ausgelastet seien.

Stellungnahme:

Ziel der Neukonzeption der Fristenregelungen mit der Gewährung einer allgemeinen Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2006 ist vor allem die insgesamt zügigere Abgabe der Steuererklärungen. Es wird davon ausgegangen, dass der Wegfall des bisherigen vereinfachten Fristverlängerungsverfahrens zu einer spürbaren Arbeitserleichterung bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe führt.

Gleichzeitig wird an die Neuregelung die Erwartung geknüpft, dass trotz der allgemeinen Fristverlängerung bis zum 31. Dezember die Steuererklärungen kontinuierlich eingehen und nicht - wie bisher - zum 28. Februar bzw. 31. Mai des Zweitfolgejahres noch ein erheblicher Teil der Steuererklärungen aussteht.

Wie schon in den Erlassen der Vorjahre, so stellt auch der aktuelle Fristenerlass klar, dass es den Finanzämtern vorbehalten bleibt, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern - u.a. wenn nicht mehr ausreichend Steuererklärungen vorliegen, um die Veranlagungsarbeiten kontinuierlich fortführen und termingerecht abschließen zu können. Eine möglichst frühzeitigere Veranlagung mit entsprechend früherer Vereinnahmung der Steuern liegt auch im Interesse der öffentlichen Haushalte.

Entgegen der Behauptung, nicht nur in Einzelfällen werde ein Steuerbescheid innerhalb einer Woche erteilt, bleibt festzustellen, dass bei den bisher durchgeführten Veranlagungen im gewerblichen Bereich für den Veranlagungszeitraum 2005 im Landesdurchschnitt 60 Tage vom Eingang der Erklärung bis zur Bescheiderteilung vergingen.

Wie auf Ebene der AO-Referatsleiter vereinbart, wird überdies das Abgabeverhalten nach Maßgabe der Ländererlasse für den Veranlagungszeitraum 2005 im Vergleich zum Abgabeverhalten für den Veranlagungszeitraum 2004 beobachtet. Das Zahlenmaterial wird Aufschluss darüber geben, ob die erwartete insgesamt zügigere Abgabe der Steuererklärungen mit dem modifizierten Fristenerlass erreicht wird.

Im bestehenden engen Kontakt zu Steuerberaterkammer und -verband werden die Praxiserfahrungen weiterhin gemeinsam zu bewerten sein.

Schreiben der Steuerberaterkammer, Ziff 4.:

Außenprüfungen

Bei der Prüfung von Kassenbuchführungen entsteht der Eindruck, dass solange nach kleinsten Fehlern gesucht wird, bis die Kassenführung als nicht ordnungsgemäß verworfen werden kann.

Stellungnahme:

Die Steuerberaterkammer rügt, dass bei der Überprüfung von Kassenbuchführungen häufig so lange nach kleinsten Fehlern gesucht wird, bis diese dann als nicht ordnungsgemäß verworfen werden kann.

Die Überprüfung von Kassenbuchführungen ist regelmäßig Prüfungsschwerpunkt branchenspezifischer Betriebe wie z.B. Restaurants, Gaststätten, Taxiunternehmen, bei denen die Betriebseinnahmen überwiegend über die Kasse bar vereinnahmt werden. Erfahrungsgemäß ist in diesen Fällen die Fehlerhäufigkeit sehr hoch, so dass die Kassenbuchführung zu verwerfen ist mit der Folge, dass Gewinne durch Hinzuschätzungen zu korrigieren sind. Der generalisierende Eindruck der Kammer, dass gerade in der Kassenbuchführung nach kleinsten Fehlern gesucht wird, um diese zu verwerfen, kann vom Fachreferat nicht bestätigt werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass durch den seit 2002 möglichen digitalen Datenzugriff (Stichwort: IDEA) in Fällen mit EDV-Buchführung eine Kassenfehlbetragsermittlung mit geringem zeitlichem Aufwand möglich ist und daher auch vermehrt erfolgen wird.

Aufgabe der Betriebsprüfung ist es, die steuerlichen Grundlagen für eine gesetzmäßige Steuerfestsetzung zu ermitteln. Notwendige Bedingung hierfür ist eine ordnungsgemäße Buchführung. Entspricht die Buchführung nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und denen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), z.B. Außerachtlassung der §§ 146 Abs.5, 147 Abs.2 und 6 der Abgabenordnung, und lässt sich der Sachverhalt somit nicht ermitteln, ist die Verwaltung gesetzlich gehalten, die Buchführung zu verwerfen und eine Gewinnzuschätzung vorzunehmen. Im Rahmen eines Prüfungsberichts sind entsprechende Feststellungen zu dokumentieren.

Schreiben der Steuerberaterkammer, Ziff 5.:

EOSS

Besonderes Augenmerk sollte auf die Schnittstellenproblematik mit den großen Herstellern von Steuer-Software gelegt werden.

Stellungnahme:

Bei der Schnittstellenproblematik mit den großen Herstellern von Steuer-Software werden die bisherigen Festlegungen und Erfahrungen der Länder, bei denen das EOSS-Verfahren bereits im Einsatz ist, berücksichtigt.

Auf das Angebot der Bereitstellung von Informationen über den Ablauf der Systemumstellung zu EOSS über die Internetseiten des Steuerberaterverbandes und der Steuerberaterkammer wird gerne zurückkommen.

Schreiben der Steuerberaterkammer, Ziff 6.:

Mit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz ist die Ausweitung der Arbeitsfelder für Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte auf USt-Erklärungen geplant. Dies wird negativ bewertet, dieser Personenkreis mit den komplexen Regelungen der USt überfordert ist und bei den Steuerberatern Arbeits- und Ausbildungsplätze verloren gehen.

Stellungnahme:

Das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) liegt derzeit als Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vor; die Anhörung der Verbände, Kammern und Ressorts ist Anfang Oktober 2006 abgeschlossen worden. Der Schwerpunkt in dem Gesetzgebungsverfahren liegt auf der Befugnisweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte hinsichtlich der Berechtigung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für ihre Kunden sowie der Einrichtung der Buchführung.

Neben der Erbringung von Lohnsteuer-Anmeldungen durch Personen im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG besteht aus Sicht des Bundesfinanzministeriums ein praktisches Bedürfnis, auch Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch Personen erbringen zu lassen, die nicht Berufsträger im Sinne des § 3 StBerG sind. Da das Umsatzsteuerrecht allerdings vertiefte Kenntnisse voraussetzt, wird es als erforderlich erachtet, dass die Personen, die diese Leistungen erbringen wollen, neben einer unspezifischen kaufmännischen Ausbildung

spezifische steuerrechtliche Kenntnisse nachweisen, die auch das Umsatzsteuerrecht umfassen. Außer den Berufsträgern verfügen nur geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte über diese Qualifikation. Durch diese Ergänzung der bisherigen Fortbildung soll die Qualifikation der Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte soweit erhöht werden, dass eine Erweiterung der Befugnisse zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und zum Einrichten der Buchführung dem Bundesfinanzministerium als gerechtfertigt erscheint.

Flankiert werden soll die Notwendigkeit einer zusätzlichen Qualifizierung durch das Erfordernis einer angemessenen Versicherung gegen die aus der Tätigkeit der Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung sich ergebenden Haftpflichtgefahren sowie der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei der Ausübung dieser Tätigkeit.

Im weiteren Verfahren wird das Bundesfinanzministerium die Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer sowie des Deutschen Steuerberaterverbandes, die diese und weitere Argumente gegen die vorgesehene Befugnisserweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter vortragen, prüfen und gegenüber der notwendigen Restriktion von sog. Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater abwägen. Hiernach wird sich zeigen, ob dieser umstrittene Regelungsinhalt dann noch Gegenstand des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sein wird.

Aus Sicht der Steuerverwaltung ist entscheidend, dass die Qualifikation der geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte durch das Erfordernis einer Zusatzprüfung tatsächlich soweit erhöht wird, dass die Qualität der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen sich nicht verschlechtert und sich der administrative Aufwand sowie das damit möglicherweise einhergehende Steuerausfallrisiko sich nicht vergrößert. Eine Einschränkung der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater unter Inkaufnahme einer qualitativen Verschlechterung kann aus Sicht des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums keine Unterstützung finden.

Stellungnahme zur geplanten Übernahme von Anwärtnerinnen und Anwärtern in den Finanzämtern:
--

Hinsichtlich der Gründe für die erstmalig in 2006 erfolgte (und vorerst weiter bis zum Jahr 2008 konkret geplante) Beschränkung der Übernahmekoten verweise ich auf die Stellungnahme zum DStG-Schreiben Ziff. 5.

Zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich die Übernahmesituation für die Nachwuchskräfte der Abschlussjahrgänge in 2006 wie folgt dar:

Gehobener Dienst

Es standen - incl. der sechs Aufsteiger vom mittleren in den gehobenen Dienst - insgesamt 69 Nachwuchskräfte zur Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes an. Nach der jetzt durchgeführten Wiederholungsprüfung haben insgesamt 61 Nachwuchskräfte die Abschlussprüfung bestanden. Von diesen 61 haben zwei auf die Einstellung in den gehobenen Dienst verzichtet, so dass bei einer Übernahmekote von 56 (incl. Aufsteiger) drei Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes trotz bestandener Laufbahnprüfung nicht übernommen werden können.

Mittlerer Dienst

Es standen insgesamt 76 Nachwuchskräfte zur Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes an. Nach der jetzt durchgeführten Wiederholungsprüfung haben insgesamt 69 Nachwuchskräfte die Abschlussprüfung bestanden. Bei einer Übernahmequote von 70 konnten alle Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes nach bestandener Laufbahnprüfung übernommen werden.

Zurzeit wird noch geprüft, ob der nicht besetzte Übernahmeplatz im mittleren Dienst durch eine Nachwuchskraft des gehobenen Dienstes, die nach nicht bestandener Prüfung die Anerkennung für den mittleren Dienst beantragt hat, genutzt werden kann.

Stellungnahme zu den Auswirkungen der Förderalismusreform auf die Steuerverwaltung

Hinsichtlich der geforderten bundeseinheitlichen Standards, Zielvorgaben und eines effektiveren Vollzugs hat es kürzlich bedeutende Fortschritte gegeben. Durch das Förderalismusreform-Begleitgesetz sind in § 21 a des Finanzverwaltungsgesetzes zusätzliche Koordinierungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Bundes zum Zwecke der Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geschaffen worden. Künftig soll das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder insbesondere einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele und Regelungen zur Zusammenarbeit der Bundes- und Landesbehörden bestimmen sowie allgemeine fachliche Weisungen erteilen können. Ferner kann das Bundesministerium der Finanzen zur Verbesserung und Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen (§ 20 Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz).

Diese zusätzlichen Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes werden von den Ländern als sachgerechte und auch effiziente Instrumente einer optimierten Zusammenarbeit betrachtet. Es bleibt abzuwarten, wie der Bund diese neuen Gestaltungsmöglichkeiten umsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Wulff

Anlage:

Mit Ziffern versehene Schreiben der Verbände

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1236

31.08.2006 (Vorab) für VI 145,
VI 141, VI 143, VI 142
41 z. Ver. - 01513-029

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

1/VI An-R.
2/VI 121/122
Jr. 2/10/06

21.09.2006
- 10.110.4 -

Lage und Entwicklung der schleswig – holsteinischen Steuerverwaltung
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP

Ihr Schreiben vom 31.08.2006 - L 213

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst einmal bedanke ich mich im Namen der Deutschen Steuer – Gewerkschaft dafür,
dass wir zu dem genannten Thema Stellung nehmen können.

Die Antwort der Landesregierung enthält eine Unzahl von Fakten und Zahlen, deren
Richtigkeit unterstellt werden kann. Entscheidend sind eher, die daraus folgernden
Konsequenzen und hier besonders die Personallage der Steuerverwaltung.

Auf diesen Komplex möchte ich mich konzentrieren.

① Die letzte für die Steuerverwaltung durchgeführte Personalbedarfsberechnung (PersBB)
erfolgte auf den 01.01.2003. Diese PersBB wird von der Verwaltung selbst durchgeführt und
ist in ihrer Art beispielhaft. Sie operiert mit verlässlichen, bundesweit abgestimmten
Faktoren, die eine Vergleichbarkeit auch über Ländergrenzen hinweg ermöglicht und wird in
der Regel alle zwei Jahre durchgeführt. Für den 01.01.2006 wurde von einer Aktualisierung
u. a. wegen der Einführung von EOSS (Evolutionär – Organisierte – Steuer – Software)
abgesehen. Die letzte Berechnung ergab eine Differenz zwischen dem tatsächlich zur
Erledigung der Arbeit erforderlichen Personalbedarf - 4 275 Arbeitskräfte – und der
Personalsollzuweisung (Haushaltsstellen) – 3 833 Arbeitskräfte von 442 Arbeitskräften
(1.1. – 1.3. des Berichtes). Der tatsächliche Personaleinsatz lag jedoch noch um weitere 185
Arbeitskräfte niedriger (1.4 – 1.5.).

Bei letzterer Zahl handelt es sich um eine relativ konstante Größe, da immer
stichtagsbezogen eine etwa gleich bleibende Personenzahl aufgrund von Erkrankungen u. ä.
nicht zur Arbeitserledigung zur Verfügung steht. D. h., zwischen dem nach der PersBB zur
Arbeitserledigung erforderlichen und dem eingesetzten Personal besteht eine Differenz von
627 Arbeitskräften. Der Steuerverwaltung mangelt es mithin ständig an ca. 15 % des
erforderlichen Personalkörpers.

Nach diesem Stichtag eingetretene Veränderungen sind nur marginal berücksichtigt worden.
Die wirklich Bedeutsamen haben sich bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht ausgewirkt.
D.h. die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen – die neben der Mehrarbeit in der
Erledigung der Fälle auch zu einem erheblich höheren Erklärungsbedarf führen – haben sich
in den zugrunde liegenden Bedarfszahlen überhaupt noch nicht niedergeschlagen. Hier sei
beispielhaft die Änderung der Besteuerung bei den Alterseinkünften genannt.

- ② Von den Finanzministern des Bundes und der Länder wird seit Jahren die Bekämpfung der Umsatzsteuerkriminalität auf der Agenda an vorderster Stelle gefordert. Die dadurch bedingten jährlichen Steuerausfälle werden mit insgesamt 17 Mia. Euro beziffert. Das Finanzministerium geht von einem Volumen von jährlich 200 Mio. Euro für das Land Schleswig – Holstein aus. Auch die daraus unbedingt zu ziehenden Konsequenzen hätten eine Auswirkung auf die Arbeitsbelastung. Denn kurzfristig ist die Einführung eines neuen Verfahrens (Reverse- Charge – Verfahren) geplant. Fachleute beziffern die dafür erforderlichen Personalkosten insgesamt auf bundesweit rund 49 Mio. Euro, von denen in analoger Anwendung des Königsteiner Schlüssels etwa 1,6 Mio. Euro auf das Land Schleswig – Holstein entfallen würden. Abgesehen davon werden weitere Kontrollen im Rahmen - insbesondere von Sonderprüfungen - erforderlich bleiben, da auch dieses neue System betrugsanfällig bleibt.
- ③ Darüber hinaus steht die schleswig – holsteinische Steuerverwaltung in den kommenden Jahren vor ihrer größten Herausforderung. Die Einführung neuer, den gesamten Verwaltungsbereich berührender Verfahren im Zusammenhang mit der Migration von EOSS wird eine große Zahl von Personal binden, die im täglichen „Geschäft“ nicht zur Verfügung steht. Es muss hier nicht besonders betont werden, dass eine möglichst reibungslose Überführung absolute Priorität besitzt. Da auch diese Aufgaben mit dem zur Verfügung stehenden Personal erledigt werden müssen, ist davon auszugehen, dass in der laufenden Bearbeitung bedeutsame Defizite zu erwarten sind.
- ④ Es ist insgesamt ein Aufgabenzuwachs zu verzeichnen; so hat die Bundesregierung in dem zurückliegenden ersten Jahr der Legislaturperiode bereits sieben Steueränderungsgesetze auf den Weg gebracht. Von einer Fortsetzung dieser Entwicklung muss also weiterhin ausgegangen werden. So wirft z. B. die Reform der Besteuerung der Unternehmen schon jetzt ihre langen Schatten voraus
- ⑤ Dem steht eine Personalentwicklung in den folgenden Jahren gegenüber, die klar in Frage stellt, ob die Steuerverwaltung ihrer Aufgabe, der Sicherstellung der Einnahmen des Landes, in dem erforderlichen Maße nachkommen kann.

Zugrunde liegt dieser Tatsache eine verfehlte Einstellungspolitik in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Sie variierte zwischen den extremen Positionen, einerseits überhaupt nicht oder nur auf sehr geringem Niveau auszubilden und andererseits die Zahlen deutlich nach oben zu fahren. Diese diskontinuierliche Politik hatte in der Konsequenz einen erhöhten Nachholbedarf zur Folge. Bereits zum Ende des oben genannten Jahrzehnts folgte dann bis in die 80 er ein deutlicher Richtungswechsel. Die Ausbildung wurde über mehrere Jahre auf einem relativ gleich bleibenden hohen Niveau forciert, um damit die Fehlentwicklung der vorangegangenen Jahre zu korrigieren. Diese Wellenbewegungen in der Ausbildung waren Ursache für massive strukturelle Probleme der letzten Jahre (z. B. Beförderungssituation im mittleren Dienst) und münden abschließend in vermehrten Personalabgängen in den Jahren beginnend ab 2010.

Auch diesem Trend gilt es zu begegnen und rechtzeitig für einen Ausgleich zu sorgen, ohne wieder in ähnlichen Berg- und Talbewegungen zu agieren. So bestand der bisherige Konsens zwischen Politik, Verwaltung, Gewerkschaft und Personalräten darin, diesem Zustand durch eine verstärkte Einstellung von Nachwuchskräften zu begegnen. In einer mittelfristigen Planung wurden auf dem Einstellungsniveau des Jahres 2004 die jährlichen Ausbildungszahlen festgeschrieben (ca. 50 – 60 pro Laufbahn und pro Jahr).

Auch der eher auf Einsparung von Stellen bedachte Landesrechnungshof schloss sich in seinem Ergebnisbericht für das Jahr 2005 dieser Einschätzung an und forderte eine deutliche Personalverstärkung der Steuerverwaltung.

Dieses bisherige gemeinsame Ziel ist nicht nur ernsthaft gefährdet, es kann nicht mehr als Richtung weisend für die Politik dieser Landesregierung definiert werden.

Denn nach einer rigorosen Minderung der Einstellungszahlen - verbunden mit einem Nachbesetzungsstopp bei Rückzug von Bewerbern - folgte erstmals im Jahre 2006 die nicht vollständige Übernahme der Anwärter nach bestandener Prüfung. Diese Praxis soll, nach entsprechenden Aussagen maßgeblicher Personen, auch in den kommenden Jahren mit einem Prozentsatz von 80 % als Übernahmekquote beibehalten werden.

Wir warnen unmissverständlich vor einer Wiederholung der Fehler der Vergangenheit und wollen mit unseren Aussagen auf die schwerwiegenden Folgen hinweisen.

Auf eine weitere Entwicklung möchten wir in diesem Zusammenhang nicht vergessen hinzuweisen. Die zu begrüßenden Möglichkeiten der Teilzeitarbeit lassen in der Praxis eine seriöse mittelfristige Personalplanung nur sehr eingeschränkt zu. Die daraus entstehende, aber in ihrer Gesamtheit nicht voraussehbare Entwicklung, ist in der Steuerverwaltung mit einem Frauenanteil von ca. 50 % ein weiterer nicht zu vernachlässigender Faktor, der bei der Nachwuchsgewinnung durch erhöhte Übernahmezahlen berücksichtigt werden muss.

Verschärft wird die künftige Situation durch die demographische Entwicklung der kommenden Jahre mit deutlich geringeren Zahlen bei den Schulabgängern. Bedeutet, die Steuerverwaltung wird nicht in der Lage sein, bei erhöhtem Konkurrenzdruck den entstehenden Personalbedarf sowohl in qualitativer als quantitativer Sicht kurzfristig zu decken. Dies wird noch einmal durch die mangelnde Lukrativität dieses Berufs verstärkt.

⑥ Des Weiteren ist zu vermerken, dass im Gegensatz zu der Aussage, dass sich aufgrund der Erhöhung der Arbeitszeit ab 01.08.06 eine Minderung des Fehlbedarfs um ca. 87 Stellen errechnet, in der Praxis ein anderer Weg gewählt wurde. Die Kürzung wurde nicht bei den erforderlichen fiktiven Stellen (1.3.) sondern bei den tatsächlichen Stellen (1.4.) vollzogen. Somit steht der Steuerverwaltung definitiv weniger Personal zur Erledigung ihrer Arbeit zur Verfügung. Der bereits an anderer Stelle zitierte tatsächlich erforderliche Personalmehrbedarf in Höhe von 627 behält damit weiterhin Gültigkeit.

⑦ Als Gegenrechnung werden von der Landesregierung Synergieeffekte durch die Einführung der neuen Verfahren im Rahmen von EOSS geltend gemacht. Diese sind derzeit seriös nicht verifizierbar und dürften sich kurz - bis mittelfristig allenfalls im Abbau von Kapazitäten beim Amt für Informationstechnik niederschlagen.

⑧ Die weiterhin geplante Einführung eines Risikomanagements könnte zwar in der Folge zu einem Personalabbau führen. Da zurzeit aber weder die Art dieses Verfahrens noch der Einsatzzeitpunkt feststehen, bewegen sich auch hier die Aussagen nicht in einem tatsächlich nachprüfbar Bereich. Insofern lässt sich der Einsparungseffekt nicht durch begründbare Zahlen belegen.

Tatsache aber aus unserer Sicht ist, dass beide Verfahrensänderungen nicht die bereits erwähnten Personalabgänge werden kompensieren können.

⑨ Die richtige Forderung der Landesregierung an die freie Wirtschaft, ihrem Ausbildungsauftrag gerecht zu werden, gilt in dieser Form auch für den öffentlichen Dienst selbst. Er sollte in seiner Vorbildfunktion durch erhöhte Ausbildungszahlen und Übernahme der erfolgreichen Absolventen ein klares Signal setzen.

⑩ Abschließend möchte ich mich kurz zu dem Thema „Struktur der Finanzämter“ äußern.

Mit der Veröffentlichung der geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reform der Struktur der Finanzämter hat die Deutsche Steuer - Gewerkschaft deutlich ihre Kritik artikuliert. In der haben wir diese als nicht sachgerecht sondern ausschließlich politisch motiviert umrissen. Auch die als Begründung nachgereichte Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde von uns verworfen und als Scheinargument deklariert.

Die Wirklichkeit sieht nach gut einem Jahr, wie von uns prognostiziert, aus. Funktionierende Einheiten sind um eines kurzfristigen Effekts willen zerschlagen worden und die finanziellen

Auswirkungen nicht annähernd eingetreten. Eine höhere Effizienz wurde nicht erreicht und die Außenstellen fristen ein Dasein zwischen - erlauben Sie den Ausdruck - kastriertem und partiell selbständigem Finanzamt. So ist auch die Besetzung der Außendienste nur teilweise erfolgt. Diese ist aber vorrangig auf die stärkeren Ausbildungsjahrgänge im gehobenen Dienst zurückzuführen. Und natürlich wurden auch die unterstellten Mehrergebnisse aus den Betriebsprüfungen durch diese Verstärkung nicht annähernd erreicht. Nach rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise also der von uns erwartete Flop.

Auch für die im Jahre 2007 vorgesehene Auflösung der Finanzämter Eutin, Plön und Oldenburg bei gleichzeitiger Neugründung der Finanzämter Plön und Ostholstein ist ähnliches zu erwarten. Das Unverständnis der Kolleginnen und Kollegen über diese Maßnahmen bleibt aufgrund ausbleibender Synergieeffekte bestehen. Insbesondere dann, wenn sie durch Mehrbelastungen persönlich betroffen sind.

Im Prinzip wird diese Darstellung auch durch die Landesregierung mit ihrer Antwort zu der entsprechenden Frage gestützt. Zwar sind die dort getroffenen Aussagen in der Beurteilung sehr abgeschwächt, sie lassen aber trotzdem die Tendenz spüren. Eigentlich funktioniert es nicht, aber wir machen trotzdem weiter. Ein Ergebnis, das Modernisierungsmaßnahmen anzuhaften scheint; sie sind von vornherein zum Erfolg verdammt.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehe ich Ihnen - gegebenenfalls auch mündlich - gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karl - Sönke Jessen
DSTG Landesvorsitzender



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung
Steuern und Finanzen

IHK Lübeck - 23547 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Wulf Hermann

E-Mail
hermann@ihk-luebeck.de

Telefon
0451 6006-230

Fax
0451 6006-4231

Unser Zeichen

Lage und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
Drucksache 16/824

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 24. August 2006 beschloss der Finanzausschuss, die IHK Schleswig-Holstein um eine Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zu bitten. Für diese Gelegenheit danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

I. Punkt 1 der Antwort der Landesregierung: Personallage

1. Aktuelle Personallage

- ① Die Antwort der Landesregierung zeigt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsstellen im Bereich der Steuerverwaltung seit Jahren deutlich unter dem ermittelten Personalbedarf liegen. Selbst wenn sich seit dem 1. August 2006 durch die Erhöhung der Arbeitszeit der Fehlbedarf im Vergleich zum Zeitpunkt der Großen Anfrage vermindert hat, so besteht weiterhin ein substantielles Personaldefizit im Vergleich zum Personalbedarf. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass es nicht genügend Personal gibt, um mit dem jetzigen Steuersystem effektiv zu arbeiten.

2. Haushaltsschieflage

- ② Der Landeshaushalt befindet sich bereits seit Jahren in einer Schieflage. Es ist nicht absehbar, dass sich daran in den nächsten Jahren gravierend etwas ändern wird. Bereits 2005 betragen die Kreditmarktschulden 20,9 Milliarden Euro. Der Finanzplan des Landes 2006-2010 sieht für die Jahre 2006 bis 2009 eine jährliche Neuverschuldung von deutlich über 1 Milliarde Euro vor. Gleichzeitig wird mit steigenden Nettoausgaben und steigenden Nettoeinnahmen gerechnet. Die zwingend notwendige Konsolidierung des Haushalts kann aus unserer Sicht nur gelingen, wenn die Ausgaben begrenzt werden.

IHK Schleswig-Holstein · Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Kiel | 24100 Kiel | Büroanschrift: Bergstraße 2 | Haus der Wirtschaft | 24103 Kiel

Federführung Steuern und Finanzen
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | 23547 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck
Internet: www.ihk-schleswig-holstein.de

Bereits heute sind die Personalkosten (Besoldung/Vergütung, Versorgung, sonstige Personalausgaben) des Landes auf über 3,1 Milliarden Euro angestiegen. Damit macht diese Position bereits 38,1 % der Ausgaben des Landeshaushalts 2006 aus. Im Jahre 2010 werden diese Kosten nach Vorhersage des Finanzplans auf 3,4 Milliarden Euro ansteigen. Der Landeshaushalt lässt daher eine Aufstockung des Personals nicht zu. Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt zudem, dass Schleswig-Holstein im Bereich der Steuerverwaltung eine ähnliche Personalstärke hat, wie die übrigen Länder: mit 1,27 Mitarbeitern in der Steuerverwaltung je 1.000 Einwohnern liegt Schleswig-Holstein knapp unter dem Bundesdurchschnitt von 1,3 (Stand 2004).

③ 3. Notwendigkeit einer Steuervereinfachung

Das deutsche Steuersystem ist äußerst komplex und wenig verlässlich. So wurde z.B. in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 30. April 2006 allein das Einkommensteuergesetz 37-mal geändert. Effizienzverluste sind die Folge der hektischen und unsystematischen Gesetzgebung. Die Steuerverwaltung muss sich immer wieder mit großem Aufwand kurzfristig auf die Neuregelungen einstellen. Dadurch kommt es zu einer Mehrbelastung der Mitarbeiter und daraus resultierenden Vollzugsdefiziten.

Notwendig ist aus unserer Sicht eine radikale Reform, die das Steuersystem vereinfacht und die Steuerbelastung senkt. Das Steuersystem ist durch konsequentes Streichen von Ausnahmetatbeständen einfacher und transparenter zu gestalten. Die grundlegende Steuerrechtsvereinfachung hätte zur Folge, dass der Personalbedarf der Finanzämter sinkt. Optimal wäre ein Steuersystem mit breiter Bemessungsgrundlage und einem niedrigen Steuersatz.

Auch wenn die Einführung einer Flat Tax nach unserer Meinung die Idealform einer Steuerreform wäre, so sehen wir natürlich auch, dass eine solche Reform zurzeit politisch nicht realisierbar ist. Daher setzen wir uns bei den gegenwärtigen Reformvorhaben für transparente und einheitliche Änderungen ein. Doch leider gibt es von Seiten der Politik immer wieder den Wunsch nach Sonderregeln, die das Steuersystem noch komplizierter als bisher gestalten.

a) Als Beispiel für anstehende Reformen, die drohen das Steuersystem weiter zu verkomplizieren, sei hier die Erbschaftsteuer genannt. Bei der Erbschaftsteuerreform muss die Unternehmensfortführung in der Generationenfolge im Mittelpunkt stehen. Denn so werden künftig Unternehmens- und Lohnsteuer gesichert. Daher unterstützen wir das Grundkonzept der Erbschaftsteuerreform, wonach die Erbschaftsteuer auf das Betriebsvermögen nach einer zehnjährigen Fortführung des Betriebs entfällt. In der Diskussion ist jedoch unter anderem die Ankoppelung dieses Abschmelzmodells an eine Arbeitsplatzklausel. Danach reduziert sich der Erlass der jährlichen Erbschaftsteuerrate anteilig im Verhältnis zum Wegfall von Arbeitsplätzen bezogen auf den Übertragungstichtag. Eine solche Arbeitsplatzklausel würde die Finanzämter zu einer Arbeitsplatzüberwachungs- und Verwaltungsbehörde machen. Statt das Steuerrecht zu vereinfachen und Personal zu entlasten, würde die Arbeit der Steuerverwaltung durch zusätzliche Aufgaben belastet werden. Und dies für eine Regelung, die überflüssig ist. Denn unabhängig von der Frage, ob eine solche Regelung nicht gegen EU-Recht verstößt, impliziert doch bereits die strenge betriebliche Bindung des Betriebsvermögens über einen Referenzzeitraum von 15 Jahren (5 Jahre Vorbesitz, 10 Jahre Behaltefrist) den Erhalt der Arbeitsplätze.

b) Unternehmensteuerreform

Ursprünglich war eine Steuervereinfachung durch eine Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlage für Einkommen-, Körperschaft- und Gemeindesteuer beabsichtigt. Doch mittlerweile scheint die Bundesregierung von der einheitlichen Bemessungsgrundlage und damit von einer Vereinfachung des Systems abzurücken. In der Diskussion dominiert die Frage der Hinzurechnung. Es gibt dazu verschiedene Modelle der Koalitionspartner, die letztendlich auf demselben Ziel auslaufen: auf die Besteuerung von Finanzierungsaufwendungen. Unternehmen können dann nicht wie bisher die Kosten für Zinsen, Mieten, Pachten und Leasing in voller Höhe als Betriebsausgaben von der Einnahmensteuer absetzen. Das würde das Investitionsklima zu fördern, würde also genau das Gegenteil bewirken, was nicht nur die Unternehmen wären von einer solchen Hinzurechnung negativ betroffen. Auch für die Steuerverwaltung wird sich die Einführung einer Bemessungsgrundlage erschweren. Die von uns befürwortete einheitliche Bemessungsgrundlage bei gleichzeitigem gänzlichen Verzicht auf Hinzurechnungen würde stattdessen die Steuerverwaltung entlasten.

④ II. Punkt 4 der Antwort: Datenverarbeitungssysteme

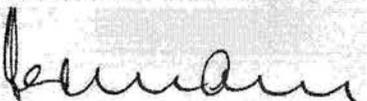
Die Übernahme des EOSS-Systems beendet einen schleswig-holsteinischen Sonderweg und dient der Vereinheitlichung des automatisierten Steuerfahrens. Der Weg zu bundeseinheitlichen EDV-Systemen wird begrüßt.

III. Reformbedarf der Steuerverwaltung

⑤ Die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gilt es auch durch die Steuerverwaltung zu stärken. Gerade ausländische Investoren und deutsche Unternehmen, die eng mit dem Ausland zusammen arbeiten, sind auf ein einfaches Steuersystem und auf eine effektiv arbeitende Steuerverwaltung angewiesen. Das föderale System in Deutschland führt gerade im fiskalischen Bereich zu Schwierigkeiten. Bei den wichtigen Verbundsteuern (KSt, ESt/LSt, USt) erschweren die Länderhoheiten und -verwaltungszuständigkeiten einen effizienten Gesetzesvollzug und sind verantwortlich für den komplizierten Finanzausgleich.

Beispielhaft für heute bestehende Unzulänglichkeiten der Steuerverwaltung ist folgender Fall: bei einer Vermögensleistung für einen deutschen Manager an ein italienisches Unternehmen stellt sich die Frage, wo die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist. Das Wohnsitzfinanzamt entscheidet anders als das Bundeszentralamt für Steuern. Das Problem wird in der Bund-Länder-Referentensitzung erörtert. Das Ergebnis widerspricht der Meinung des Bundeszentralamts. Der EU-Mehrwertsteuer-Ausschuss müsste sich damit befassen, dieses dauert aber lange. Dieser Fall zeigt exemplarisch, wie unsere doppelten Entscheidungsebenen die Rechtsanwendung komplizieren. Unternehmen, die auf europäischer Ebene tätig sind, werden so behindert. Es erscheint uns daher lohnenswert darüber nachzudenken, ob nicht bei den Bundessteuern und den Verbundsteuern bundeseinheitliche Standards und Zielvorgaben für die Steuerverwaltung zu einem vereinfachten Steuerungsverfahren und einem effektiveren Vollzug führen würden.

Mit freundlichen Grüßen


Wulf Hermann

STEUERBERATERKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DER PRÄSIDENT

Herrn
Günter Neugebauer
MdL / Vors. d. Finanzausschusses
des Landes Schlesw.-Holst.
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuer- und
wirtschaftsberatenden Berufs



DER VORSITZENDE

Kiel, den 29.09.2006

Große Anfrage zur Lage und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den die Steuerberaterschaft betreffenden Punkten der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Lage der Steuerverwaltung Stellung nehmen zu können. Für uns sind dabei folgende Aspekte wichtig:

1) Gerechte und präzise formulierte Steuergesetze

Bei der grundsätzlichen Frage, wie sich das Steuerrecht auf die Bearbeitung von Steuererklärungen auswirkt, besteht wohl Einigkeit: Jede weitere Verkomplizierung erschwert die Arbeit. Daher plädieren wir für weiteren Bürokratieabbau sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch in den Verwaltungsanweisungen. In diesem Zuge könnte das Steuererklärungswesen verschlankt und Mitwirkungspflichten der Steuerbürgerinnen und Steuerbürger reduziert werden. Eine Rückführung von Pflichten auf Bürgerinnen und Bürger bedeutet mehr Eigenverantwortung und weniger Staatsaufgaben.

Wir bitten angesichts der Ausführungen zur Personallage in der Finanzverwaltung ausdrücklich darum, die anstehenden großen steuerlichen Reformprojekte sorgfältig auf ihr Arbeitsvolumen hin zu prüfen: Ob nun Unternehmenssteuerreform 2008 oder Änderungen bei der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung, Ziel muss eine gleichmäßige und für alle Seiten effektive Steuerer-

Steuerberaterverband: 24103 Kiel, Holstenstraße 100-102, Tel. 0431/997970, Fax 0431/9979717
Steuerberaterkammer: 24114 Kiel, Hopfenstraße 2 d, Tel. 0431/57049-0, Fax 0431/57049-10

② hebung sein. Ausdrücklich wollen wir an dieser Stelle den geplanten äußerst **kritischen Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung hin zum Reverse-Charge-Verfahren** nennen: Nach den Ausführungen der mit einem Planspiel zur Systemänderung beauftragten Unternehmensberatung PSP GmbH ist für die Überwachung der Umsatzsteuervoranmeldungen in den Finanzämtern ein erheblicher Personal-Mehrbedarf zu erwarten: Es werden Kosten von bundesweit 49 Mio. € pro Jahr geschätzt. Dieser auch Schleswig-Holstein anteilig betreffende Personal-Mehrbedarf ist in der Anhörung im Finanz- und im Wirtschaftsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages am 2.2.2006 seitens der Vertreter des Finanzministeriums bestätigt worden. In den Ausführungen in der Antwort des Finanzministeriums auf die Große Anfrage, insbesondere in Ziff. 1.1, wird zu diesem Punkt jedoch keine Stellung bezogen. Nach dem Tenor der Antwort der Landesregierung bleibt auch offen, ob dieser Personalmehrbedarf je gedeckt werden wird oder ob die komplexen Änderungen vom vorhandenen Personal zusätzlich zu ihrer bereits jetzt anspruchsvollen Tätigkeit erledigt werden müssen.

③ Personelle Unterbesetzung?

Hinsichtlich der in Ziff. 1 der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage dargestellten Unterbesetzung in den Finanzämtern sind wir überrascht. Denn unsere Erfahrung im täglichen Kontakt mit den Ämtern ist leider eine andere: In der Praxis werden viele Steuererklärungen in atemberaubender Schnelligkeit bearbeitet. Während in der Steuerberatungskanzlei lange an der Bilanz eines mittelständischen Unternehmens gearbeitet wird, bis sie den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, wird die Bilanz im Finanzamt abgehakt und innerhalb einer Woche der Steuerbescheid zugestellt. Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle.

Einige Ämter – Kiel-Nord, Kiel-Süd und Eutin seien hier genannt – unterlaufen bereits jetzt den Erlass des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums vom 23.2.2006, in dem die allgemeine Steuererklärungsfrist 2005 für steuerlich beratene Bürgerinnen und Bürger bis zum 31.12.2006 festgeschrieben wird. Berater und Mandanten werden angeschrieben, dass Steuererklärungen zügig abgeben werden sollen, **weil die Finanzämter nicht ausgelastet seien**. In der Entwicklung der letzten Jahre ist erkennbar, dass diese vorzeitigen Anforderungen von Steuererklärungen seitens der Ämter immer häufiger und immer früher versandt werden.

Was gilt denn nun: Unterbesetzt oder nicht ausgelastet?

④ Außenprüfungen

Augenfällig wird die Lage besonders bei Betriebsprüfungen: Außenprüfungen als solche schaffen Rechtssicherheit bei allen Beteiligten. Wichtig ist im Interesse einer wirkungsvollen Steuererhebung aber auch, dass effektiv gearbeitet und Nachweispflichten nicht auf die Spitze getrieben werden: Besonders bei der Prüfung von Kassenbuchführungen entsteht zunehmend der Eindruck, dass solange nach kleinsten Fehlern gesucht wird, bis die Kassenführung als nicht ordnungsgemäß verworfen werden kann. Einige Außenprüfungen scheinen lediglich das Ziel zu haben, die Buchhaltung komplett zurückzuweisen und Gewinne nach oben zu schätzen. Unter den Gesichtspunkten der Effektivität der Steuererhebung und des dazu erforderlichen Zeitmanagements aller Beteiligten sehen wir hier Verbesserungsmöglichkeiten bei der Prioritätensetzung.

⑤ EOSS

Ein weiterer Ausbau von nutzeroptimierten Softwareprogrammen ist erforderlich, damit beiderseitige Arbeitserleichterung eintritt. Besonderes Augenmerk bitten wir allerdings auf die Frage zu richten, dass die Schnittstellenproblematik mit den großen Herstellern von Steuer-Software geklärt wird. Dies gilt insbesondere für die DATEV.

Die geplante ausführliche Information über den Ablauf der Systemumstellung zu EOSS begrüßen wir ausdrücklich. Steuerberaterverband und Steuerberaterkammer stehen mit ihrem Internetauftritt und den Verbandsnachrichten / Kammermitteilungen zur Weiterleitung von Informationen gern bereit.

Fazit

Die komplexe Lage in der Steuerverwaltung ist ebenso wie die Arbeitsbelastung in den Steuerberatungskanzleien Spiegel des Steuerrechts: Der Belastung der Verwaltung erkennen wir an. Solange keine umfassenden gerecht und präzise formulierten Steuergesetze in Kraft treten, sind Klimagespräche mit dem Finanzministerium als oberster Behörde und den Finanzämtern vor Ort ein wichtiges Instrument, um pragmatische Lösungen zu finden. Das vielschichtige Steuerrecht und das gemeinsame Interesse an einer möglichst effektiven Steuererhebung ist gleichzeitig ein Plädoyer für gut qualifizierte Steuerberater.

⑥

In diesem Sinne wenden wir uns an Sie mit der Bitte, mit uns für den Erhalt dieser Lage zu kämpfen: Mit dem 8. Steuerberatungsgesetz ist auf Bundesebene die Ausweitung der Arbeitsfelder der nur eingeschränkt ausgebildeten geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte auch auf Umsatzsteuererklärungen geplant. Damit gerät das Steueraufkommen in Gefahr: Die Umsatzsteuer als eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates darf nicht einer gering qualifizierten Berufsgruppe ausgeliefert werden. Die nicht im gesamten Steuerrecht ausgebildeten geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte sind mit den komplexen Regelungen der Umsatzbesteuerung überfordert. Für uns Steuerberater bedeutet die Verlagerung, dass in unseren Kanzleien Arbeits- und vor allem Ausbildungsplätze vernichtet werden: Bilanzbuchhalter dürfen kraft Gesetzes nicht ausbilden. Für die Finanzverwaltung bedeuten unprofessionell erstellte Umsatzsteuervoranmeldungen erhöhten Prüf- und damit Personalaufwand.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

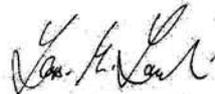
Mit freundlichen Grüßen

Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein
Der Präsident



(Dr. Arndt Neuhaus)

Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein
Der Vorsitzende



(Lars-M. Lanbin)